



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 31.393-2b/73

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 25. Jänner 1973 über die Organisation des Umweltschutzes in Niederösterreich (NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz)

zur GZ 76 ex. 1973 vom 25. Jänner 1973

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 15. MRZ. 1973
Zl. 7011-19 Aussch. *L.M.*

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. März 1973 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 25. Jänner 1973 über die Organisation des Umweltschutzes in Niederösterreich (NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Zum § 4 Abs. 2:

Der Gesetzesbeschluß enthält keine Bestimmung über den Nachweis der Identität des Beanstandeten. Es ist daher unklar, wie das Umweltschutzorgan die für die Anzeige notwendigen Personaldaten ermitteln soll, wenn ihm der Verursacher von Eingriffen nicht bekannt ist.

14. März 1973
Für den Bundeskanzler:
WEISS

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

~~Kanzlei der NÖ. Landesregierung Landtagskanzlei
Einlaufstelle~~

~~15. MRZ. 1973~~

~~Bearb.: B. lagen
S. 1.~~

~~-. - . - . - .~~

./.